Tarifvertrag für Gesundheitsschutz

und Demographie (TVG) an der Charité 2016

ver.di

TV-GS Präambel

Die Charité Universitätsmedizin Berlin und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di verfolgen mit diesem Tarifvertrag das Ziel, die Gesundheit der Beschäftigten zu fördern und zu erhalten sowie konkrete Überlastungssituationen zu identifizieren und zu beseitigen.(...)“

TV-GS §2 Intensivbereiche

Im Durchschnitt wird (…) eine Ausstattung von 1:2 erreicht. Dies gilt (…) für Früh-, Spät- und Nachtdienst.“

§2 Abs. 2 & 3:
Pflegeaufwand wird nach drei Besetzungsstufen abgegrenzt

Stufe 1:High – End 1:1

Stufe 2: Normal ITS 1:2

Stufe 3: Überwachungsstationen 1:3

TV-GS §2 Intensivbereiche

§2 Abs. 4:

Bemessungsverfahren INPULS (Intensivpflege – und Leistungserfassungssystem)

6 Pflegekategorien + Sondertatbestände (Anlage 2.1):

- 1+2 – 1:3 Betreuung
- 3+4 – 1:2 Betreuung
- 5+6 – 1:1 Betreuung

Für die Stationen der Neonatologie gilt die Richtlinie des G-BA.

TV-GS §4 Stationäre Krankenpflege

§4 Abs. 1

Pflegepersonalausstattung unter Zugrundelegung der Pflege – Personal – Regelung (PPR) in der im Jahr 2015 von der Charité angewendeten Fassung:

a) Der gegenwärtige von der Charité zugrunde gelegte Orientierungswert wird auf jeweils 90% festgelegt. (ohne Nachtdienst und ohne Sondertatbestände)

a) Definierte Sondertatbestände (Anlage 2.2) werden zusätzlich stationsindividuell berücksichtigt

a) Die Besetzung der Nachtdienste erfolgt zusätzlich.

NOTRUF ver.di Charité
Mehr von uns ist besser für alle!

TV-GS §4 Stationäre Krankenpflege

§4 Abs. 2

„Zur Verbesserung der Situation im Nachtdienst wird den Normalstationen eine vereinbarte Personalverstärkung zugeordnet, die von den jeweiligen Pflegeleitungen (PCL) in ***Abstimmung mit*** *den betroffenen Stationsleitungen* ***und den dazugehörigen Pflegeteams in eigener Verantwortung sinnvoll zur Entlastung innerhalb Stationen, bzw. stationsübergreifenden Verbünden verteilt wird.“***

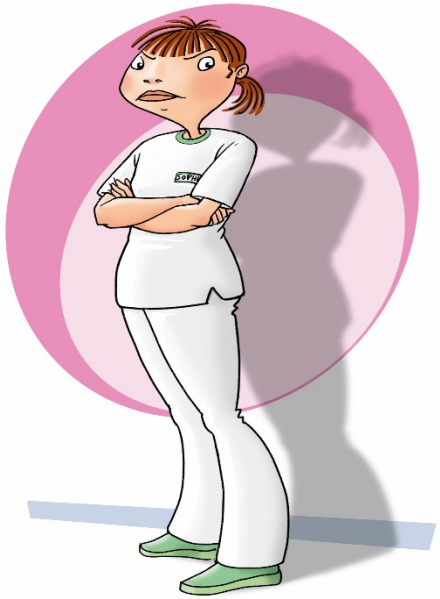

Ziel:

Keine Nacht allein

ver.di

NOTRUF ver.di Charité
Mehr von uns ist besser für alle!

TV-GS §3 Kinderklinik

§3 Abs. 2 Satz 1:

*„ (…) wird ein Personalbemessungsschlüssel zugrunde gelegt, der im Durchschnitt für Früh- und Spätdienst dem Verhältnis von Pflegekräften zu Patienten von **1:6,5** entspricht.“*

Besetzung der Nachtdienste erfolgt analog der für die stationäre Krankenpflege gültigen Absprache. (§3, Satz 3)

ver.di

NOTRUF
Mehr von uns ist besser für alle!
ver.di Charité

TV-GS §5 Funktionsbereiche

Funktionsbereiche mit Orientierungswerten

- Operationssaal
- Anästhesie
- Interventionelle Bereiche:
  Herzkatheter, Angiographie, Endoskopie
- Kreißsaal
- Psychiatrie
- Sozialdienst
- Radiologie
- Rettungsstelle
- Dialyse

ver.di

TV-GS §5 Funktionsbereiche Anlage 2.3

Operationssaal
Pro laufendem Operationssaal oder einer Operation außerhalb des OP – Bereiches
Zwei Fachkräfte.

Anästhesie
Pro Dauer einer Anästhesie muss der/die Patient/in von mindestens einer Fachkraft betreut werden. Die Dauer der Anästhesie definiert den Zeitraum von der Übernahme des Patienten zur Vorbereitung und Durchführung der Anästhesie bis zur Übergabe des Patienten an einen nachfolgenden, betreuenden Bereich.

Interventionelle Bereiche:
Herzkatheter, Angiographie, Endoskopie
Zwei Fachkräfte für eine laufende Diagnostik.

TV-GS Funktionsbereiche Anlage 2.3

Psychiatrie
Umsetzung der Psychiatriepersonalverordnung in der Fassung von 1991, inkl. Nachtdienste, Stationsleitungen und Sitzwachen, PsychotherapeutInnen in der Ausbildung (PiA) Werden eingerechnet.

Kreißsaal
Eine Hebamme pro zwei Patientinnen bei nicht pathologischer Geburt.
Eine Hebamme pro Patientin bei pathologischer Geburt.
Für jede Mehrlingsgeburt: Hebammen in der Anzahl der zu erwartenden Neugeborenen.

Sozialdienste
IST Ausstattung als Status Quo, zzgl. Kompensation der Vakanzen aus Drittmitteln (800 Fälle pro SozialarbeiterIn).

ver.di

TV-GS §9 Reporting

Jede/r hat Anspruch auf die VK – Zahlen seines Bereiches bis zur 4.KW
Wichtiges Kontrollinstrument, denn so kann jede/r Beschäftigte kontrollieren, ob ausreichend Personal vorhanden ist

§9, Abs.3.c) ***„Die Beschäftigten sich ein Bild von der sachgerechten Umsetzung dieses Tarifvertrages verschaffen (…) können“***

TV-GS §12 Überlastungssituationen

Eine Überlastungssituation kann vorliegen, wenn ein oder mehrere Indizien aus dem §12 vorliegen.

·Abweichung von der notwendigen Schichtbesetzung

·Mehrbelastung durch Ausfall von KollegInnen

·Unterschreiten der vorgegebenen Personalausstattung in den Bereichen mit Mindeststandards

·Vom Regelfall abweichende Personalzusammensetzung (zu viel LeiharbeiterInnen, Pool, Servicekräfte etc.)

·Hoher Krankenstand

·Hohe Leistungssteigerung

·Häufung von Überstunden und Gefährdungsanzeigen

ver.di

TV-GS §13 Reaktion auf Überlastung

„Die zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten (…) haben die Ursachen der Überlastungssituation zu beseitigen bzw. ein an den verfügbaren Orientierungswerten angepasstes Personal-Leistungs-Verhältnis wiederherzustellen.“ (§13 Abs.2)

Das heißt konkret (Kaskade §13 Abs.3.a)+3.b))**:**

→ Poolkräfte oder Leasingpersonal bestellen

→ Leistungseinschränkung durch Entlastung von Tätigkeiten (nicht nur Service)

→ Bettensperrung (in Rücksprache mit PD)

NOTRUF
ver.di Charité
Mehr von uns ist besser für alle!
ver.di
ver.di
ver.di